



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 22 und § 47 Absatz 1 Satz 5 LHO

Vom 29. Dezember 2017

§ 22

Verwendungsaufgabe

Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen oder Verpflichtungen einzugehen, kann mit der Auflage versehen werden, sie im Rahmen des Leistungszwecks teilweise für bestimmte Maßnahmen zu verwenden. Das gilt auch für die Zuführungen an die Einrichtungen nach § 26 Absatz 1.

§ 47

Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung

(1) ...Verwendungsaufgaben nach § 22 sind zu beachten....

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 22 und § 47 Absatz 1 Satz 5:

1. Bei den Verwendungsaufgaben handelt es sich um verbindliche Festlegungen der Bürgerschaft, die bei der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zu beachten sind (siehe § 47 Absatz 1 Satz 5).
2. Verwendungsaufgaben bestimmen, dass ein Teil einer Ermächtigung nicht für andere als die von der Bürgerschaft vorgegebenen Zwecke verwendet werden darf. Verwendungsaufgaben verpflichten aber nicht dazu, Kosten nach ihrer Maßgabe zu verursachen oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen. Sie begründen auch keine Ansprüche Dritter (siehe § 5 Absatz 2).
3. Verwendungsaufgaben sind im Haushaltsplan in der Rubrik „Haushaltsrechtliche Regelung des Aufgabenbereichs XXX“ auszubringen und sollen wie folgt formuliert werden:
„Die Ermächtigung, in der Produktgruppe XXX.XX Kosten aus Transferleistungen [oder anderer Kontenbereich] zu verursachen, darf im Haushaltsjahr 20XX in Höhe von XXX Tsd. Euro nur für [gewünschten Verwendungszweck einsetzen] genutzt werden.“

VV zu § 22 und § 47 Absatz 1 Satz 5 LHO

Unzulässig ist eine Formulierung wie „Aus der Ermächtigung X sind XXX Tsd. Euro dem Träger Y zur Verfügung zu stellen“ (siehe Nr. 2).

Die vorgesehene Verwendung muss vom Leistungszweck der betreffenden Produktgruppe abgedeckt sein.

4. Soweit Ermächtigungen mit Verwendungsaufgaben versehen sind, dürfen sie auch im Fall bestehender Deckungsfähigkeiten nicht zugunsten anderer Ermächtigungen verwendet werden.
5. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen, dürfen nicht mit Verwendungsaufgaben versehen werden. Sollen diese Ermächtigungen auf einzelne Vorhaben begrenzt erteilt werden, sind Einzelmaßnahmen im Sinne von § 18 Absatz 2 und 6 zu veranschlagen.